

Bundesfachgruppe humanberufliche Schulen



Mag. Markus Höfle

Mit September 2016 hat sich die Bundesfachgruppe humanberufliche Schulen erstmals konstituiert. Diese ist ein Organ, das der Bundesleitung 14 zuarbeitet und wesentliche Themen, die die humanberuflichen Schulen betreffen, behandelt.

Prüfungsordnung neu

Das Ministerium überarbeitet derzeit die Prüfungsordnung neu für die Schulen mit den Lehrplänen 2014. Alle Klassen oder Jahrgänge, die im Schulversuch geführt werden, verwenden die Schulversuchs-Prüfungsordnungen, die ohne Begutachtung in Kraft getreten sind. Derzeit werden vom BMB Abteilung II/4 gerade die Erfahrungen mit den Schulversuchs-Prüfungsordnungen gesammelt und ausgewertet, um diese in die Verordnung einzuarbeiten.

Im Bereich der Fachschulen und Aufbaulehrgänge sind die Schulversuchs-Prüfungsordnungen bereits erstmals umzusetzen, was im Bereich der Erstellung der Themenbereiche in kombinierten Fächern eine Herausforderung und hohe Belastung der Kolleginnen und Kollegen dargestellt hat.

Eine baldige Verordnung und Begutachtung der neuen Prüfungsordnungen, in der sich zahlreiche Möglichkeiten für Fächerkombinationen wiederfinden, ist für eine optimale Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen unerlässlich.

Lehrkräfteeinsatz neuer Lehrplan

Aus Anlass der Erstellung der LFVT für das SJ 2017/18 weisen wir auf das Rundschreiben 22/2014 hin, das Klarheit über den Verwendungsbereich und den Lehrkräfteeinsatz bei neu geschaffenen sowie bei kombinierten Unterrichtsgegenständen in den neuen Lehrplänen der humanberuflichen Schulen schaffen soll. Dieses Rundschreiben ist mit der Einführung des neuen Lehrplans jedenfalls von allen humanberuflichen Schulen zu beachten. Sie finden das Rundschreiben auf unserer Homepage www.bmhs-aktuell.at.

Mündliche RDP – Anzahl der Themenbereiche

Aufgrund einer Anfrage der Vorsitzenden des Zentralausschusses, Mag. Gerlinde Bernhard, gibt es ein Schreiben von MR Mag. Orth (erl.BMB-21.474_0027-II_4_2016_01.12.2016) in Bezug auf die Anzahl der Themenbereiche bei der mündlichen RDP, das die Aussagen der Abteilung II/4 noch einmal bestätigt. Hinsichtlich der Empfehlung der Anzahl der Themenbereiche „6 – 20 sind möglich, 8 – 12 werden empfohlen“ hat sich nichts geändert. Das Gesetz überlässt die Festlegung der Anzahl der Themenbereiche an sich gemäß § 37 Abs 2 Zif 4 SchUG den FachlehrerInnenkonferenzen der Schulen.

„Was die Anzahl der Aufgabenstellungen innerhalb der Themenbereiche betrifft, so war und ist die Aussage der Abteilung II/4, dass sich diese an der Höchstzahl der KandidatInnen pro Halbtage zu orientieren hat.“

Zertifikate Unternehmerprüfung und Gleichhaltung von schulischen Ausbildungsabschlüssen mit facheinschlägigen Lehrabschlüssen

Alle Schülerinnen und Schüler einer humanberuflichen Schule, die eine Abschlussprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung erfolgreich absolvieren, haben gemäß § 23 Abs 2 Z 1 iVm § 23 Abs 3 GewO den Prüfungsteil Unternehmerprüfung nachgewiesen.

Gemäß § 34a BAG (auf Grundlage des Erlasses GZ BMWFJ-33.800/0005-I/4/2012 vom 28.2.2013) bezieht sich die Gleichhaltung auf berufliche Qualifikationen, Arbeitsrecht einschließlich Kollektivverträge und das Sozialversicherungsrecht.

Außerdem ist laut BMWFJ bei Vorlegen einer Gleichhaltung die Anrechnungsbestimmung für verwandte Lehrberufe gemäß § 13 Abs. 2 lit. b BAG anzuwenden.

Ein entsprechendes Zertifikat kann von der Schulleitung auch in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer ausgegeben werden.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre FCG-Ansprechpartner in der **Bundesfachgruppe humanberufliche Schulen**:
Mag. Markus Höfle, Vorsitzender, m.hoefle@tsn.at, 0664/88 7249 00
Mag. Beate Berger, Vorsitzendestv., berger.be@aon.at, 0664/40 39 733
Mag. Waltraud Ehmayer, e.ehmayer@edhui.at, 0660/48 03 568

Oberstufe NEU – Umfrage:

Geben Sie uns Feed-Back zur NOST. Diese wird schon an zahlreichen BMHS Schulen umgesetzt. Wir ersuchen Sie, uns Ihre Erfahrungen mitzuteilen.

Auf unsere Homepage www.bmhs-aktuell.at finden Sie die Umfrage! Nehmen Sie sich 5 Minuten Zeit. Die Befragung läuft noch bis zum Ende des Schuljahres 16/17. Die Daten werden von uns ans Bildungsministerium übermittelt und sind Basis für zukünftige Verhandlungen. Die Online-Befragung ist selbstverständlich anonym.

Nutzen Sie auch die Möglichkeit des angeführten QR-Codes um gleich direkt auf unsere Homepage zu gelangen.



www.bmhs-aktuell.at

Impressum:
Für den Inhalt verantwortlich: BMHS Gewerkschaft fcg, Strozzig. 2/4, 1080 Wien
bmhs.fcg@goed.at



Aktuell

März 2017



Mag. Roland Gangl

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Stress-Studie: Am meisten leiden die Lehrer

Im Auftrag der Allianz-Versicherung hat das Market-Institut am 22. Februar 2017 das Ergebnis einer repräsentativen Online-Befragung vorgestellt. Am meisten gestresst sind die Lehrer (45 Prozent), gefolgt von der Handelsbranche (43 Prozent) und dem Transportwesen (42 Prozent). Auslöser von Stress ist in den meisten Fällen Zeitknappheit, geht aus der Online-Befragung von rund 1000 Personen hervor. Weitere wesentliche Gründe sind Leistungsdruck bzw. schlechtes Betriebsklima.

Am Tag zuvor berichtete die Tageszeitung „Die Presse“, dass ein Viertel der Schülerinnen und Schüler zuhause nicht Deutsch spricht. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die zuhause eine andere Umgangssprache als Deutsch sprechen, beträgt in Wien 50%. Wien nimmt im Vergleich zu anderen Großstädten damit eine Spitzenposition in dieser Thematik ein. Im Durchschnitt sind es 23,8% der Schülerinnen und Schüler in Österreich.

Selbstverständlich gibt es zwischen diesen beiden Themen keinen monokausalen Zusammenhang. Der Grund, warum Lehrerinnen und Lehrer durch Stress am meisten leiden, ist vielschichtig und hängt sicher auch mit den unzähligen Projekten zusammen, die der Dienstgeber in den letzten Jahren beschlossen hat und die von den Lehrerinnen und Lehrern durchgeführt werden müssen. Zusätzlich werden immer mehr Aufgaben, die eindeutig dem Elternhaus zugeordnet werden, Lehrerinnen und Lehrern übertragen. Sind wir zu einer reinen Reparaturwerkstätte verkommen? Die drei größten Belastungsfaktoren für Lehrerinnen und Lehrer:

1. Klassenstärke
2. Verhalten schwieriger Schüler/innen
3. Stundenzahl

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen die gesetzlich definierte Aufgabe der österreichischen Schulen in Erinnerung rufen. Diesen sogenannten Zielparagrafen sollten sich auch unsere Bildungspolitiker ins Stammbuch schreiben:

Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 Schulorganisationsgesetz):
Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufen und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Es bleibt nur zu hoffen, dass angesichts dieser katastrophalen Umfrageergebnisse die Verantwortungsträger endlich aufwachen und sinnvolle Lösungskonzepte – nicht zuletzt auch aus ihrer Fürsorgepflicht den Lehrerinnen und Lehrern gegenüber – entwickeln.

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.bmhs-aktuell.at.
Sie wollen unseren Newsletter direkt persönlich erhalten? Melden Sie sich noch heute auf unserer Homepage dazu an.

Kompetent – Verlässlich – Hilfsbereit – Fraktion Christlicher Gewerkschaft!

Neues Lehrerdienstrecht



Mag. Dieter Reichenauer

Das neue Lehrerdienstrecht gilt für Vertragslehrpersonen des Bundes, deren Dienstverhältnis mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 oder danach beginnt. Im Übergangszeitraum vom Schuljahr 2014/2015 bis zum Schuljahr 2018/2019 haben Personen, die erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen werden, ein Wahlrecht, ob auf sie das Dienstverhältnis nach dem Neurecht oder dem Altrecht anzuwenden ist.

Es gibt befristete und unbefristete Dienstverträge. Befristet, also auf Unterrichtsperioden (z.B. Schuljahr, Semester) eingegangen, sind Dienstverhältnisse

- während der Induktionsphase (berufsbegleitende Einführung in das Lehramt, begleitet durch einen Mentor / eine Mentorin) oder der Ausbildungsphase (bei Personen, die die Zuordnungsvoraussetzungen nicht zu Gänze erfüllen),
- bei Vertretung von Lehrpersonen,
- bei Verwendung im Rahmen eines Schulversuchs,
- bei Verwendung von im Rahmen der Schulautonomie geschaffenen Gegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen und Verwendung für die Lernzeitenbetreuung,
- überdies ist eine Befristung aus wichtigen organisatorischen Gründen zulässig.

Übersteigt die Dauer der aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.

Im neuen Dienstrecht gibt es nur mehr eine einzige Entlohnungsgruppe, die lautet pd (Pädagogischer Dienst). Das Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung beträgt 24 Wochenstunden. Von dieser Unterrichtsverpflichtung sind 22 Unterrichtsstunden zu erbringen und weitere 2 Wochenstunden für qualifizierte Aufgaben zu verwenden. In der Sekundarstufe 2 beträgt für Gegenstände, die gemäß Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz in die Lehrverpflichtungsgruppe I oder II eingereiht sind (Wertigkeit 1,1), die Unterrichtsverpflichtung 20 Unterrichtsstunden + 2 Wochenstunden qualifizierte Aufgaben. Die qualifizierten Aufgaben im Umfang von zwei Wochenstunden können aus folgenden Tätigkeitsbereichen sein:

- Klassen- oder Jahrgangsvorstand,
- Funktion einer Mentorin oder eines Mentors,
- Kustodiate,
- Qualitätsmanagement,
- Studienkoordination (SchUG-BKV).

Wenn keine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen vorliegt, sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit 72 Stunden pro Schuljahr zu erbringen, liegt eine Beauftragung aus den Tätigkeitsbereichen von einer Woche vor, sind 36 Stunden qualifizierter Beratungstätigkeit zu erbringen. Die Beratungsstunden (Einheiten von 50 Minuten) sind je nach Anordnung

in regelmäßiger oder geblockter Form an der Schule zu erbringen und dienen der Beratung von Schülerinnen und Schülern (z.B. bei Lernproblemen), der Lernbegleitung sowie der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten. Überdies muss den Erziehungsberechtigten durch die wöchentliche Sprechstunde und den Sprechtag Gelegenheit zu Einzelaussprachen geben werden.

Weitere Dienstpflichten:

- Supplienverpflichtung (Bezahlung ab der 25. Supplienstunde [pro Jahr]),
- Heranziehung zu Mehrdienstleistungen im Ausmaß von bis zu drei weiteren Wochenstunden,
- Standortbezogene Tätigkeiten (z.B. Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung),
- Verpflichtenden Fortbildung im Ausmaß von höchstens 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit (auch erste und letzte Woche der Hauptferien, Samstag [sofern kein gesetzlicher Feiertag]),
- Hauptferien beginnen nach ggfs. notwendiger Abhaltung von Prüfungen, Erledigung dringender Amtsgeschäfte sowie Abwicklung der (eigenen) Schlussgeschäfte und enden mit Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres.

Vertragslehrer/innen – Anspruch auf Abfertigung bei Herabsetzung der Lehrverpflichtung/Zeitkontokonsumation/Sabbatical



Mag. Gerlinde Bernhard

All jene Vertragslehrer/innen, die im letzten Schuljahr vor ihrer Pensionierung eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung planen, erhalten auch nur das aliquote Ausmaß der Abfertigung.

Gemäß § 84 Absatz 4 VBG bemisst sich die Abfertigung nach dem für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgelt. Das Monatsentgelt beträgt das „Grundgehalt“ ohne

Zulagen. Überstunden, Sonderzahlungen oder Mehrleistungszulagen bleiben außer Betracht. Da das Aktualitätsprinzip zur Anwendung kommt, wird daher auch bei einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung der herabgesetzte (Letzt) Bezug für die Ermittlung der Abfertigungshöhe herangezogen.

Dies gilt auch, wenn Vertragslehrer/innen im letzten Dienstjahr eine Kombination von z.B. 50% Herabsetzung der Lehrverpflichtung und 50% Konsumation des angesparten Zeitkontos wählen. Sie erhalten nur 50% der Abfertigung!

Um den vollen Abfertigungsanspruch zu wahren, könnten die betroffenen Kolleg/innen zumindest noch ein Monat vor dem Pensionsstichtag eine Vollbeschäftigung anstreben. Diese Vollbeschäftigung könnte in dieser Zeit auch mittels Vollfreistellung durch Konsumation von „Zeitkontowerteinheiten“ absolviert werden.

Befindet sich eine Lehrerin/ein Lehrer im letzten Dienstjahr in der Rahmenzeit eines Sabbaticals (egal ob im Freijahr oder nicht), so wird die Abfertigung ebenfalls nur vom reduzierten Gehalt berechnet.

Gut für einen. Besser für viele.

Die Gesundheitsvorsorge in der Gruppe.

Nichts ist kostbarer als Ihre Gesundheit. Mit der betrieblichen Gesundheitsvorsorge der Generali genießen Sie und Ihre Angehörigen umfangreiche Leistungen zu besonders attraktiven Prämien.

Sonderkonditionen für BMHS-LehrerInnen!

Die Vorteile:

- **Gruppenkonditionen**
Im Rahmen der Gruppenkrankensversicherung stehen Ihnen Topleistungen der Generali Gesundheitsvorsorge zu besonders attraktiven Prämien zur Verfügung.
- **Auch für Familienmitglieder im gemeinsamen Haushalt**
Ehepartner bzw. Lebensgefährten und Kinder sind zu gleichen Konditionen versichert.
- **Allgemeine Wartezeit entfällt**
- **Weiterversicherung im Ruhestand**
Wenn Sie vom aktiven Berufsleben in den Ruhestand wechseln, behalten Sie die Konditionen und bleiben in der Gruppe versichert.

Wählen Sie aus unserer gesamten Produktpalette wie z.B.:

MedCare: Sonderklasse

Sie erhalten durch die **freie Wahl des Arztes bzw. des Spitals Ihres Vertrauens** Zugang zu modernsten und besten Behandlungen. Ob Krankheit oder Unfall: Wir bieten Kostenübernahme für Sonderklasse in Ihrem gewünschten Bundesland und Direktverrechnung mit allen Vertragskrankenhäusern in Österreich.

MedCare: Privatarzt & Alternative Vorsorge

Wir bieten Kostenersatz für ein einzigartiges Behandlungsspektrum im ambulanten Bereich (**Schul- und Alternativmedizin**), das Ihnen sowohl beim Gesundbleiben als auch beim Gesundwerden hilft: ärztliche Beratung und Heilbehandlung bei Top-Medizinern, Präventionsmaßnahmen, psychotherapeutische und psychologische Behandlungen, Arzneimittel, Heilbehelfe, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung wie etwa **Stressmanagement** und mehr. Bei Leistungsfreiheit im gesamten Kalenderjahr vergüten wir Ihnen 15 % der Jahrestarifprämie.

Kur & Rehabilitation

MedReise

Weltweiter Versicherungsschutz für Reisen jeweils bis zu 6 Wochen: Kostenersatz für ambulante und stationäre Heilbehandlung bei allen Ihren Auslandsreisen, Transportkosten und Organisation bei Notfällen im In- und Ausland.

Wellness- und Vorsorgeprogramm Rundum gesund

Vorsorgepaket mit einer Vielzahl von Leistungspaketen, die Ihnen helfen gesund und fit zu bleiben. Überblick über das Angebot des Zusatztarifs: rug.generalist.at

Gesundheits-Assistance mit 24h-Notfall-Management in Österreich

Sie erhalten Informationen über medizinische Einrichtungen und Gesundheitsdienste, Kostenersatz für ärztliche Beratung („Zweitmeinung“) sowie Begleitung bei Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Gerne steht Ihnen Ihr persönlicher Versicherungsbetreuer für Fragen rund um den Versicherungsschutz zur Verfügung. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei:

Mag. Ulrike Sattlberger

M +43 676 8253 3361

ulrike.sattlberger@generalist.com



Unter den Flügeln des Löwen.

GENERALI